



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

46. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 26.02.2020** | **Nummer 3**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
20	Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zwischen der Stadt Hallenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Olsberg, der Stadt Winterberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Gemeinde Eslohe und dem Hochsauerlandkreis	26
21	Hinweisbekanntmachung auf die amtliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung und den Betrieb eines technischen Leitstellenverbundes zwischen den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis	26
22	7. Satzung vom 19.02.2020 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 20.12.2010	26
23	Bekanntmachung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen	27
24	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	28
25	Aufgebot für die Sparurkunde 300 749 132	28

20 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ÜBER DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG VON AUFGABEN GEM. § 69 ABS. 3 S. 1 BAUO NRW 2018 BEI NICHT GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGEN BAUVORHABEN ZWISCHEN DER STADT HALLENBERG, DER STADT MARSBERG, DER STADT MEDEBACH, DER STADT OLSBERG, DER STADT WINTERBERG, DER GEMEINDE BESTWIG SOWIE DER GEMEINDE ESLOHE UND DEM HOCHSAUERLANDKREIS

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), in der z.Zt. geltenden Fassung (SGV.NRW.202) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zwischen der Stadt Hallenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Olsberg, der Stadt Winterberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Gemeinde Eslohe und dem Hochsauerlandkreis vom 13./17.12.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 5/2020 vom 01.02.2020, S. 55 bis 56, lfd. Nr. 100, öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Meschede, den 05.02.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Steuerungsunterstützung, Öffentlichkeitsarbeit,
Service-

gez.
Dr. Schneider

21 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ÜBER DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE GRÜNDUNG UND DEN BETRIEB EINES TECHNISCHEN LEITSTELLENVERBUNDES ZWISCHEN DEN KREISEN OLPE, SIEGEN-WITTGENSTEIN UND HOCHSAUERLANDKREIS

Gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), in der z. Zt. geltenden Fassung (SGV.NRW.202) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung und den Betrieb eines technischen Leitstellenverbundes zwischen den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis vom

15.11./20.11./02.12.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 5/2020, S. 56 bis 58, lfd. Nr. 101, öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Meschede, den 05.02.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
-Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Service-

gez.
Dr. Schneider

22 7. SATZUNG VOM 19.02.2020 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 20.12.2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

Artikel 2

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 3 Abs. 1

Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des
Rettungs- und Krankentransportdienstes
des Hochsauerlandkreises

1	Inanspruchnahme eines RTW	
1.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	934,00 €
1.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
2	Inanspruchnahme des Notarztes	
2.1	Neben den Gebühren gem. Ziffer 1 wird bei Einsatz eines Notarztes erhoben:	
2.2	Pauschalgebühr	1.158,00 €
3.	Inanspruchnahme eines KTW	
3.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	329,00 €
3.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €
4	Einsätze des Notarzteinsatzfahrzeuges einschließlich des Notarztes bei Einsatzorten außerhalb des in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebietes ohne Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	
4.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	1.158,00 €
4.2	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	2,80 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 19.02.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

23 BEKANNTMACHUNG DER BEISITZER/INNEN DES WAHLAUSSCHUSSES UND DEREN STELLVERTRETER/INNEN

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) i.V.m. § 6 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 19. März 2015 die Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter/innen gewählt.

Nach Umbesetzung durch Beschluss des Kreistags vom 19. Februar 2020 gehören dem Wahlausschuss neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem folgende Personen an:

Beisitzer/in

Ferdi Lenze, Meschede
Hiltrud Schmidt, Olsberg
Martin Bracht, Bestwig
Klaus Schulte, Eslohe
Hans Walter Schneider, Winterberg
Ulrich Blum, Sundern
Antonius Vollmer, Meschede
Stefan Rabe, Medebach

Stellvertreter/in

Ludwig Schulte, Sundern
Ursula Beckmann, Arnsberg
Gerhard Hafner, Sundern
Werner Wolff, Meschede
Peter Newiger, Olsberg
Dr. Michael Schult, Arnsberg
Isolde Clasvogt, Arnsberg
Reinhard Loos, Brilon

Die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter werden hiermit gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 20. Februar 2020

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Wahlleiter

gez.
Dr. Schneider
Landrat

24 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **22.11.2019**
Aktenzeichen **H16/552158677**

Bußgeldverfahren gegen **Berger, Nico**
zuletzt wohnhaft: **99423 Weimar,**
Carl-Von-Ossietzky-
Str. 48

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 19.02.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Drews

25 AUFGEBOT FÜR DIE SPARURKUNDE 300 749 132

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparurkunde Nr. 300749132 ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparurkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 04.02.2020

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
